

## ALLGEMEINE MANDATSBEDINGUNGEN (AMB)

### **STADER Rechtsanwälte Partnerschaftsgesellschaft mbB**

KÖLN - Kanzleisitz gem. § 27 Abs. 1 BRAO  
Oskar-Jäger-Sr. 170  
50825 Köln

Telefon: 0221 1680 650  
Fax: 0221 1680 6599

FRANKFURT - Zweigniederlassung gem. § 27 Abs. 2 BRAO  
Westhafenplatz 1  
60327 Frankfurt a.M.

Telefon: 069 710456 109  
Fax: 069 710456 450

E-Mail: [kontakt@stader-law.de](mailto:kontakt@stader-law.de)  
Web (Bank- & Kapitalmarktrecht): [www.stader-law.de](http://www.stader-law.de)  
Web (Verkehrsrecht) [www.unfall.law](http://www.unfall.law)

Die Partnerschaftsgesellschaft ist eingetragen im Partnerschaftsregister des Amtsgerichts Essen, Register-Nr. 4874

Partner der Gesellschaft sind: RA Lutz Stader, RA David Stader, RA In Tamara Stader

Jeder Partner ist einzelvertretungsbefugt.

### **I. Gegenstand der anwaltlichen Dienstleistung**

Gegenstand dieses Vertrages ist die anwaltliche Tätigkeit im Rahmen und Umfang des im Einzelfall vereinbarten Mandatsauftrags durch die Rechtsanwälte der STADER Rechtsanwälte PartG mbB (im Weiteren „die Kanzlei“).

Für das Mandatsverhältnis gelten die in der Bundesrepublik Deutschland geltenden gesetzlichen Bestimmungen sowie ergänzend die nachfolgenden Bedingungen.

Die Vertragssprache ist deutsch.

### **II. Pflichten des Rechtsanwalts**

Die Rechtsanwälte der Kanzlei sind verpflichtet, das ihnen übertragene Mandat gewissenhaft zu führen und in angemessener Zeit zu bearbeiten. Sie haben den Mandanten über alle für den Fortgang der Sache wesentlichen Vorgänge und Maßnahmen unverzüglich zu unterrichten. Dem Mandanten ist insbesondere von allen wesentlichen erhaltenen oder versandten Schriftstücken Kenntnis zu geben.

Die Kanzlei ist bei der Behandlung der ihr anvertrauten Vermögenswerte zu der erforderlichen Sorgfalt verpflichtet. Fremde Gelder sind unverzüglich an den Empfangsberechtigten weiterzuleiten oder auf ein Anderkonto einzuzahlen. Die Kanzlei hat zu diesem Zweck ein Anderkonto bei der Commerzbank eingerichtet.

### **III. Pflichten des Mandanten**

Der Mandant ist verpflichtet, die Rechtsanwälte der Kanzlei wahrheitsgemäß und umfassend über den wesentlichen Sachverhalt des Mandatsauftrags zu informieren und alle für die Bearbeitung notwendigen Unterlagen zur Verfügung zu stellen. Ebenso hat der Mandant die Rechtsanwälte der Kanzlei über wesentliche Änderungen im Sachverhalt umgehend zu informieren.

### **IV. Vertragsschluss, Erstberatung**

Der Anwaltsvertrag kommt - soweit nichts anderes vereinbart wurde - dadurch zustande, dass der Mandant der Kanzlei den von ihm unterzeichneten Mandatsvertrag oder eine Vertretungsvollmacht im Original, als Kopie, per Telefax oder als Scan übersendet und die Kanzlei die Annahme des Mandats bestätigt.

Eine Bestätigung der Mandatsannahme liegt insbesondere auch dann vor, wenn die Kanzlei dem Mandanten eine für ihn bestimmte Abschrift einer mandatsbezogenen schriftlichen Ausarbeitung (bspw. Brief, Schriftsatz, Vertrag) oder einen Entwurf dieser Ausarbeitung zusendet.

Für die Beauftragung einer Erstberatung über unsere Internetseite gilt die Regelung Nr. VII.

### **V. Vergütung**

Die Vergütung der Kanzlei richtet sich nach dem Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (RVG), es sei denn, die Kanzlei und der Mandant schließen eine gesonderte schriftliche Vereinbarung über das Anwaltshonorar oder der Mandant legt einen Beratungshilfeschein vor oder dem Mandanten wird Prozesskostenhilfe unter Beordnung der Rechtsanwälte der Kanzlei bewilligt.

Die Gebühren nach dem RVG berechnen sich auf der Grundlage des Gegenstandswertes. Die Bestimmung des Gegenstandswertes in außergerichtlichen Angelegenheiten obliegt der Kanzlei unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen und der einschlägigen und vorherrschenden Rechtsprechung. Kann der Gegenstandswert in Ermangelung genügender tatsächlicher Anhaltspunkte für eine Schätzung nicht bestimmt werden, ist der Gegenstandswert mit 5.000 Euro, nach Lage des Falles niedriger oder höher, jedoch nicht über 500.000 Euro zu bestimmen (sog. zivilrechtlicher Auffangstreitwert - § 23 Abs. 3 RVG).

In derselben Angelegenheit werden die Werte mehrerer Gegenstände zusammengerechnet.

Wird der für die Gerichtsgebühren maßgebende Wert gerichtlich festgesetzt, ist die Festsetzung auch für die Gebühren des Rechtsanwalts maßgebend.

Die Kanzlei wird in gerichtlichen Verfahren keine geringeren Gebühren und Auslagen vereinbaren oder fordern, als das RVG es vorsieht (§ 49b Abs. 1 RVG). Ebenso wird die Kanzlei keine Erfolgshonorare vereinbaren (§ 49b Abs. 2 RVG).

Die Bestimmungen des RVG können auf der Internetseite des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz eingesehen werden (<https://www.gesetze-im-internet.de/rvg/>).

## VI. Vorschussanforderung

Die Kanzlei ist nach § 9 RVG berechtigt, von dem Mandanten für die entstandenen und die voraussichtlich entstehenden Gebühren und Auslagen einen angemessenen Vorschuss zu fordern.

Die Kanzlei kann die Aufnahme und Fortsetzung des Mandates von der Zahlung des Vorschusses abhängig machen.

## VII. Erstberatung

Die Erstberatung im Verkehrsunfallrecht ist kostenlos.

Im Übrigen ist die Erstberatung kostenpflichtig, soweit nichts Gegenteiliges vereinbart wurde. Die Erstberatungsgebühr beträgt nach dem RVG EUR 190,00 zzgl. der jeweils geltenden Umsatzsteuer (derzeit 19 %), es sei denn, der Gebührenstreitwert liegt unter EUR 1.500,01. Die Gebühr ist im Voraus zu leisten (vgl. VI). Die Kanzlei kann und wird die Durchführung der Erstberatung von der Einzahlung der Erstberatungsgebühr abhängig machen. Im Falle einer sich anschließenden Vertretung wird die Erstberatungsgebühr in voller Höhe auf die weiter anfallenden Rechtsanwaltsgebühren angerechnet. Im Rahmen der Erstberatung verzichtet die Kanzlei auf die Geltendmachung der Auslagenpauschale nach Nr. 7002 VV RVG.

Wird der Auftrag für eine Erstberatung über unsere Webseite erteilt, kommt der auf die Durchführung der Erstberatung gerichtete Anwaltsvertrag mit dem Absenden des Webformulars und der erfolgreichen Übertragung der Daten auf unserem Server zustande.

Der Vertrag über die Durchführung der Erstberatung steht unter der auflösenden Bedingung der Ablehnung durch die Kanzlei (Ablehnungsrecht). Die Ablehnung bedarf keiner Begründung. Die Kanzlei wird das Ablehnungsrecht innerhalb einer angemessenen Frist ausüben. Im Falle einer Ablehnung der Erstberatung durch die Kanzlei werden geleistete Zahlungen des Mandanten unverzüglich und in voller Höhe erstattet.

Für Erstberatungsaufträge, die über unsere Webseite erteilt werden, besteht ein gesetzliches Widerrufsrecht nach § 312g BGB, wenn der Mandant Verbraucher im Sinne des § 13 BGB ist. Auf XIV. wird verwiesen. Die Erstberatungsleistung wird erst nach Ablauf der Widerrufsfrist erbracht, es sei denn, der Mandant hat verlangt, dass die Dienstleistungen während der Widerrufsfrist beginnen soll. In diesem Fall hat der Mandant bei Ausübung des Widerrufsrechts der Kanzlei einen angemessenen Betrag zu zahlen, der dem Anteil der bis zu dem Zeitpunkt, zu dem der Mandant die Kanzlei von der Ausübung des Widerrufsrechts hinsichtlich dieses Vertrags unterrichtet, bereits erbrachten Dienstleistungen im Vergleich zum Gesamtumfang der im Vertrag vorgesehenen Dienstleistungen entspricht.

## VIII. Berufsrechtliche Informationen

Für die Rechtsanwälte der STADER Rechtsanwälte PartG mbB gelten die nachfolgenden gesetzlichen Berufsregeln für Rechtsanwälte, die im Bundesgesetzblatt veröffentlicht sind:

- Berufsordnung für Rechtsanwälte (BORA)
- Bundesrechtsanwaltsordnung (BRAO)
- Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (RVG)
- Berufsrecht der RAe der Europäischen Union (CCBE)
- Fachanwaltsordnung (FAO)

Sie können auf der Webseite der Bundesrechtsanwaltskammer ([www.brak.de/seiten/06.php](http://www.brak.de/seiten/06.php)) abgerufen werden.

Die gesetzlichen Berufsbezeichnungen "Rechtsanwalt bzw. Rechtsanwältin" sowie Fachanwaltsbezeichnungen wurden den Berufsträgern in der Bundesrepublik Deutschland verliehen.

## IX. Aufsichtsbehörde

Die für die Rechtsanwälte der STADER Rechtsanwälte PartG mbB zuständige Rechtsanwaltskammer und Aufsichtsbehörde ist die

Rechtsanwaltskammer Köln  
Riehler Strasse 30  
50668 Köln

Tel: 0221-97 30 10-0

Fax: 0221-97 30 10-50

E-Mail: [kontakt@rak-koeln.de](mailto:kontakt@rak-koeln.de)

## X. Keine Teilnahme an Streitschlichtungsverfahren

Die Plattform der EU zur außergerichtlichen Online-Streitbeilegung finden Sie hier: <http://ec.europa.eu/consumers/odr/>

Wir sind weder bereit noch verpflichtet, an einem Verfahren zur Streitbeilegung vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teilzunehmen.

## XI. Haftpflichtversicherung

Die Rechtsanwälte der Kanzlei sind zur Deckung der sich aus ihrer Berufstätigkeit ergebenden Haftpflichtgefahren für Vermögensschäden gesetzlich verpflichtet, eine Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung abzuschließen und für die Dauer der Zulassung zur Rechtsanwaltschaft aufrechtzuerhalten (§ 51 BRAO). Die Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung der Rechtsanwälte der Kanzlei ist die R+V Allgemeine Versicherung AG, Voltastraße 84, 60486 Frankfurt a.M.

## **XII. Datenverarbeitung**

Es gelten die beigeschlossenen Hinweise zur Datenverarbeitung.

## **XIII. Anwaltliche Verschwiegenheit**

Die Rechtsanwälte der Kanzlei sind zur Verschwiegenheit verpflichtet. Dies gilt auch nach Beendigung des Mandats. Ein Verstoß gegen die Verschwiegenheitsverpflichtung liegt nicht vor, soweit Gesetz und Recht eine Ausnahme fordern und zulassen oder wenn die Berufsordnung der Rechtsanwälte (BORA) ein Verhalten gestattet (§ 2 Abs. 3 BORA).

Die Kanzlei verpflichtet alle Mitarbeiter schriftlich zur Verschwiegenheit. Dies gilt auch dann, wenn die Mitarbeiter nicht im Mandat, sondern in sonstiger Weise für ihn tätig sind.

## **XIV. Widerrufsrecht für Verbraucher bei Fernabsatzverträgen**

Wird der Anwaltsvertrag mit einem Verbraucher unter ausschließlicher Verwendung eines Fernkommunikationsmittels abgeschlossen, steht dem Verbraucher ein Widerrufsrecht zu, es sei denn, dass der Vertragsschluss nicht im Rahmen eines für den Fernabsatz organisierten Vertriebs- oder Dienstleistungssystems erfolgt (sog. Fernabsatzvertrag, § 312b Abs. 1 BGB). Verbraucher im Sinne des § 13 BGB ist jede natürliche Person, die ein Rechtsgeschäft zu Zwecken abschließt, die überwiegend weder ihrer gewerblichen noch ihrer selbständigen beruflichen Tätigkeit zugerechnet werden können.

## **XV. Salvatorische Klausel**

Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung ganz oder teilweise unwirksam sein oder ihre Rechtswirksamkeit später verlieren, so soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt werden. Anstelle der unwirksamen Bestimmung gelten die gesetzlichen Vorschriften.